




VI. 4^o 21.^l

(cat. 2, 496^c)







Wähl-Ordnung.

Zu Coburg
gedruckt und publicirt im Jahr Christi
1685.

Dasselbst zu finden bey Johann Conrad Mönch/
Fürstl. Sächs. Buchdruckern.

h den
n und
ihm
uf ge
wird
Koth
19
23
26
30
2
7
12
17
22
27
6
25
13
31
18

ie
sla
nt
t.
can



Principium et finis

In nomine domini Amen
Anno domini MDCCLXXVII
die 28 Julii

Actum in curia archiepiscopali
Magistrus Johannes...



Einnach Wir / von Gottes Gnaden /
Albrecht / Herzog zu Sachsen /
Jülich / Cleve und Berg / Land-
graf in Thüringen / Marggraf zu Meissen /
Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der
Marck und Ravenspurg / Herr zu Ravensstein /
Zeit Unserer Regierung wahrgenommen / auch Un-
sere getreue Land-Stände / nebenst andern Beschw-
rungen / dergleichen Klagen geführt / wie bey denen
Mühlen im Lande große Unrichtigkeit vorgehenge /
und im wenigsten die von Unsern Hochlöbl. Vorfah-
rern wohlverfaste Mühl-Ordnung beobachtet wür-
de ; Als seind Wir daher und zumahl auch auf
deren unterthänigst geziemendes Ansuchen bewogen
worden / solche ehedessen publicirte Mühl-Ordnung
durchgehen zu lassen / und nach ieziger Zeit und Gele-
genheit / denen Unterthanen zum besten / noch weiter
einzurichtē / allermassen / wie hernach folget / geschehen.
Wollen derohalben / daß man sich an allen Orten Un-
serer Lande folgender Mühl-Ordnung halten solle /
doch Uns und Unsern Nachkommen solche nach Gele-
genheit zumindern oder zumehren / ja gar aufzuheben /
wie auch einer jeden Obrigkeit und Gerichts-Herren /

mus

A 2

die

die es hergebracht / oder dessen sonst befugt sind / nach
Gelegenheit / wie sichs jeglicher Orthen leiden will /
unbenommen / nebst dieser / etwan noch genauere Ver-
ordnung zu thun / damit niemand durch die Müller
betrogen und unbilliger Weise vervortheilet werde.

Zum Ersten wollen Wir / daß ein jeder Müller seine
Mühl / und derselben Räder / Stein und Getrieb / in
das Winckelmaas / ins Richtscheid und in die Waage
richten / auch die Stein-Riemen in den Circul hauen /
und den Laufft / als die Sorg / mit gebühlichem Deckel /
umb den Mühlstein / ganz eben und glat aufsetzen /
und zum wenigsten eine zwerche Hand über den Stein
gehen lassen solle.

Zum Andern / daß ein jeder Müller achtung habe /
so er Steine aufzeucht / daß dieselbigen rechter Gat-
tung zusammen dienen / nicht einer zu grob / der andere zu
klein / einer zu hart / der andere zu weich sey / darmit den
Leutchen ihr Gut nicht verderbet / sondern rechtschaf-
fen gemahlen werde / und daß keiner keine Stein führe /
der uff den Orthen zum wenigsten nicht ein Viertel ei-
ner Ellen dick seye / daß er auch den Hauffen und die Di-
cke habe / darmit das Getrende nicht heraus springe.

Zum Dritten / sollen die Mühlstein mit Schilden /
als dem Deckel / wie vorgemeldet / wohlverdeckt / und
das Loch am Schild ein Vorspann vom Loch des
Steins seyn / auch der Korb oder Kumpff uffs nie-
derst gericht / als ohngefährlich drey Finger über das
Loch des Steckens gehenget werden.

Zum

¶ Zum Vierten / sollen die Mühlen gegen dem Wasser
mit Bänden wohl bewahret und vermacht seyn / daß
kein Wind / Luft noch Wahe hinein kommen könne /
wohl mag ein klein verglast Fenster gemacht werden /
daß man den Stein zu hauen sehen möge : Wie dann
jeder Müller schuldig und gehalten seyn solle / so oft
er die Mahl-Steine hauer und aufsetzet / ehe wieder an
Getrende etwas aufgeschüttet wird / von solchen eine
nothdurfft Kleinen / und zwar von seinem eigene Guth /
vorhero ablauffen und den Stein dadurch vom Sand
reinigen zu lassen / deßgleichen sollen die Stiegen und
Brücke oder Boden unter dem Kamp-Kade uffs beste
verwahret und gespünt und sambt dem Pausch gefilzet
seyn / auf daß nichts hindurch röhren möge / sonder
was von dem Stein abröhret / auf der Brück und Bo-
den und unter denen Kamp-Kadern wieder aufzukeh-
ren seye.

¶ Zum Fünfften / solle kein Müller / weder Gänß /
Hüner / Enden noch ander Viehe in die Mühl gehen
lassen / auch gar keine Tauben halten / und nicht mehr
Schweine ufflegen oder masten / dann so viel er Mahl-
räder an seiner Mühl hat / und zwen für seine Haus-
haltung / neben dem / was er seinem Mühlherrn Jahr-
lich geben muß. Es soll auch niemand gedrungen
werden / sein Getrend in der Mühl beüteln zu lassen /
sondern einem jeden frey stehen / dasselbe in der
Mühle / oder in seinem Haus selbst zu beüteln. Alle
Müller sollen nach Eröffnung dieses Unfers Mandats
ihre

ihre Mühl-Meßen ins Ambt oder Gericht bringen/
und sie eichen und zeichnen lassen.

Es soll sich auch/ben Vermeidung Leibs-Straffe/
ein jeder Müller an dem ordentlichen Meßen genügen
und sättigen lassen/und darüber ferner nicht greiffen.

So soll auch einem jeden frey stehen/selbst bey dem
Mahlen des Getreidigs zu seyn/oder die Seinen dar-
zu zu verordnen/ dessen sich auch die Müller nicht wei-
gern noch jemanden daran verhindern sollen.

Alle Mahlgäste/die über Rechts-verwährte Zeit
bey einem Müller zu mahlen schuldig und gezwun-
gen/die sollen bey demselbigen Zwang-Müller blei-
ben/und von keinem andern Müller aufgenommen/doch
die Zwang-Gäste vor allen andern gefördert werden.

Es soll auch jeder Müller den Mühl-Gästen aus
ihrem Getreide/gut klein Gladen-deßgleichen Semel-
Rocken-auch Gersten-und Haber-Mehl/wie das ein
jeder haben will/ zu machen schuldig seyn. Würde
aber jemand von Müllern sich unterstehen/ etwas
anders zu seinem Vorthail unterzumahlen/ oder ei-
nem sein gut Mehl aus dem Sack zu nehmen/ und
anders oder böfers darein zu thun/ zu verwechseln/
oder in andere Wege Betrug zu gebrauchen; solcher
Falsche soll unnachlässig gestraffet werden.

Es sollen auch die Müller Endes-Pflicht thun/
solcher Ordnung gehorsamlich nachzuleben/ihrer Her-
schafft getreu/ gewärtig und gehorsam zu seyn/ das
Mühlwerck mit allen Zugehörunge nach aller Noth-
durfft

durfft in Bau und Würden zu halten / niemand zu gefährden noch zu beschweren / sondern einem jeden sein gut Getreid und Mehl mit Fleiß zu mahlen und zu bewahren / nichts davon zu verändern / zu verwechseln noch zu vermengen / sich auch für sich und die Seinen mit seinem ordentlichen Lohn sättigen zu lassen.

So oft ein Müller einen Knecht annimmt / soll er denselbigen vor die Obrigkeit stellen / ihn mit gebührlichen Pflichten zu beladen / das Mühlwerck nicht zu fälschen / sondern sich obberührter Ordnung gemess zu erzeigen / und solches soll geschehen in den acht Tagen darnach / wann er angenommen ist / bey Straffe Drey Gulden.

Und auf daß durch die Müller mit dem Mehen kein Gefährde gebraucht werde / so verordnen Wir hiermit / daß ein jeder Beampter oder Gerichts-Herr die Besichtigung der Mehen auch der Mühlen / so fern sie solche herbracht / oder derselben sonst befugt sind / in eines jeden befohlenen Ambt oder Gericht / alle Quartal / jedoch zu unvermerckter Zeit / fürnehme / und von dem Müller / welcher Straff-würdig befunden / die Straffe einbringe. Welcher Müller sich aber dieser Ordnung nicht gehorsamlich hält / bey demselben soll Unsern Untertanen zu mahlen nicht verstatet werden.

Ver

Verordnung der Mühl- Waage.

Und nachdem weiland Unsere Hochlöbliche Vor-
fahren / seliger und Christmilder Gedächtnis /
eine Ordnung / wie es mit der Mühl-Waage gehalten
werden solte / haben ausgehen lassen : Als wollen
Wir / daß wo solche Waagen aufzurichten befohlen /
sie förderfamb angestellt / und dieser Ordnung nach-
gelebet werden solle / Rehmlich / und also :
Erstlich / In einem jeden Dorff / darinnen ein o-
der mehr Mühlen / also auch ein Schultheis oder
Schulmeister ist / soll eine Mühl-Waage aufgerichtet
und dem Schultheisen oder Schulmeister / oder auch /
nach befinden / dem Dorffs - oder Gemeind - Meister /
oder einer andern ehrlichen Person aus den Zwölffern
und dergleichen / auf ihre Pflicht die Aufsicht befohlen
werden : In denen Städten aber sollen gewisse Per-
sonen mit Endes-Pflicht vom Ambte belegt / und ihnen
ordentliche Register zu halten anbefohlen werden.
Zum Andern / soll ein jeder / er sey Beck oder an-
derer / niemand ausgeschlossen / verpflichtet und schul-
dig seyn / sein Getreid und Mehl hinein und heraus
der Mühlen wägen zu lassen / und keines ungewogen
in- und aus der Mühlen zu führen oder zu tragen / bey
Verlust des Getreids oder Mehls / so viel desselben ist :
Auch soll ein jeder Müller sich enthalten / bey Vermei-
dung ernster Straffe / Getreide in die Mühle unge-
wogen

wogen zu nehmen/oder gemahlen Getreyde ohngewo-
gen jemanden wieder heimzuführen oder heimführen
zu lassen/bey Leibes Straffe. Und damit diesem
Punct sowohl von dem Mahl-Gast/als dem Müller
nachgelebet werde; so soll/zu Verhütung alles Miß-
trauens/jedem Mahl-Gast/er sey reich oder arm/ein
besonder gedruckter Zettel/in welchem des Mahlgasts
Namen/die Mühle/und wieviel das Getreyde auf der
Waage am Gewicht gehalten/von dem Waagmeister
ertheilet/und bey Zurück-lieferung des Mehls in die
Waage wieder eingehändiget werden. So soll auch
niemand/wer der auch sey/einiges Getreyde über das/
was er in der Waag angegeben/ferner in den Sack zu
thun/sich gelüsten lassen/bey Verlust desselben.
Es soll auch ein jeder Müller das Getreyd oder
Mehl nicht untereinander mengen / sondern einem
jeden sein Guth allein und besonder mahlen/es wäre
dann/das jemand ein einzel Viertel oder halb Söm-
mer mahlen lassen wolte / womit es also zu halten:
Nehmlich / es soll ein jeder Müller solche einzele
Viertel/nicht mehr und nicht weniger/gewogen und
gemessen annehmen/und solche 4. einzele Viertel Ge-
treydig/von einem Alter und das einander gleich siehet
und gut ist / auf einmahl aufschütten / mahlen/ und
alsdann wiederumb das Mehl und die Kleyen davon
zugleich durch ein Maas austheilen; Niemand auf-
schütten lassen / es sey denn zuvor das förder herab/
Sie sollen auch allzeit diejenigen/so zum ersten in die
Mühle

B

Mühle

Mühle kommen/nacheinander / und keinen vor dem andern fördern noch abfertigen / es wäre dann ein Armes/das viel Kinder und kein Brodt hette.

Zum Dritten/solle von einem jeden Sommer Getreidig oder Mehl / deßgleichen von dreien Vierteln und von einem halben Sommer / Ein Pfennig / und von einem Viertel Ein Heller zu wägen gegeben / niemand geborget / sondern alles von Stund an/ in eine Büchsen gelegt werden / darzu die Ambtleuthe oder Gerichts-Herren die Schlüssel haben / dieselbe alle Viertel Jahr öffnen/was zu Waag-Geld gefallen/ halb dem Waagmeister zur Belohnung geben / die andere Helffte zu Erhalt- und Besserung der Waage und des Gewichts gebrauchen sollen.

Zum Vierten/Nachdem ein Sommer Korn ungefährlich Einen Centner wieget/soll dem Müller für seine Arbeit seine Meß und Lohn von jedem Sommere Sechs Pfund/für Abrohren u. Stüben Ein Pfund/ und vom Getreide in die Waag und Mühl/und daß wieder anheim zu führen Ein Pfund/das in Summa Acht Pfund machet/abgezogen werden : derohalben eine Meße gemachet/darein Acht Pfund gehen/dem Müller vorgesezet oder hingegeben / und Jährlich dem Ambte oder Gerichts-Herrn zu übergießen fürgebracht werden solle. Und obschon je zuzeiten Ein Sommer Getreid etwas mehr oder weniger wägen würde / soll doch berührter Abzug gehalten/ und daneben eigentlich gemercket/ was ein ganz Sommer gewogen/

wogen/auf einen Kerbstock/den der Waagmeister ha-
ben solle / gar ausgeschnitten / so viel Pfund mehr/
oben drauf / wieviel weniger unter sich / je als viel
Pfund/als viel Schnittlein/ geschnitten werden.

Zum Fünfften/soll kein Müller kein Korn/Mehl
noch Säcke neken / noch sonst keine Hinderlist ge-
brauchen ; Wo man es aber erfähret/so soll es für ein
Falsch gestrafft werden. Nachdeme aber der Weizen
vor dem Mahlen gewöhnlich genezet wird/als in ein
Sommer Ein Maas/ das ist Zwen Pfund Wasser/ wo
der Mahlgast denselbigen daheim nicht neket/und es
dem Müller zu thun befiehet/ so soll der Müller des
gemahlenen Mehls Zwen Pfund mehr/oder doferne
im Sommer bey durrer Zeit mehr Wassers genomen
werden müste / auch nach proportion soviel Pfund
mehr Mehls wieder geben/denn der Weizen an Kör-
nern gewogen hat.

Zum Sechsten/von denen Müllern/so den Leütchen
zu Hauß fahren und das Getrende hohlen / soll ein
jeder eine gute Plarre/ allemahl auf seinem Karn lie-
gen haben/im Regen und Ungewitter überziehen/auf
daß die Säcke/Getrend und Mehl nicht naß werden/
das Getrende von dem Hauße des Mühlgasts erstlich
zur Waage/und dann zur Mühle/hernach wieder zur
Waage und zu Hauß führen.

Zum Siebenden / soll ein jeder Müller Einen
Kasten/ darinnen Ein Sommer Mehls sey / in der
Waage stehen haben/was an Mehl/über den verord-

B z

neken

neten zugelassenen Abgang/ von eingewogenem Ge-
treude/weniger seyn oder mangeln würde/dem Mahl-
Gaste dasselbige aus dem Kasten zu erstatten : So
aber ein Mehl überlaufft und sich mehr findet/dann
eingewogen/ das solle dem Müller in seinen Kasten
folgen. Und zu solchem sollen nun/weniger Mühe
zu haben/drey Gefäß/nemlich/eines zu einem/eines
zu zweyen/und eines zu dreyē Pfunden gemacht u. ge-
ichen werden/solchen Ab- u. Zugang damit zu messen.
Zum Achten/Auf daß von den Müllern desto we-
niger Vortheils gesucht und Betrugs gebraucht/
auch so Irrunge einfielen/dieselben desto förderlicher
entschieden werden mögen : So soll in jedem Orte/
zu jeder Mühl-Waage ein redlicher Mann/so die Ge-
legenheit des Mehls und Getreidigs verstehet / ver-
ordnet/und auf Amds-Pflicht solches zu schauen und
würdern/angenomen werden ; Wo nun ein Müller
über jemand's Getreude/oder jemand über das Mah-
len Beschwerung führete/soll demselben solches zu er-
kennen gegeben/Er über das Getreud oder Mehl/sol-
ches zu schauen/geführt/und so es unrecht befunden/
gestrafft/und dem Schauer alsobald Neun Pfennige
für seine Mühe gegeben werden. Und soll dem Mehl-
schauer und Waagmeister/bey hoher ernster Straffe/
niemand in ihrer Pflicht einreden / sondern/wo je-
mand sich über ihrer einen zu beschwehren hette/der
mag es bey dem Ampts- oder Gerichts-Herrn an-
bringen.

Zum

Zum Neundten / solle die Waage alle Tage offen
stehen / und der Waagmeister sich darinnen finden las-
sen / nemlich / Morgens eine ganze Stunde / zu Mit-
tag eine ganze Stunde / und Abends im Niedergang
der Sonnen eine ganze Stunde / zu welchen Zeiten
sich mániglich / mit Getrende ein- und Mehl auswágen
zu lassen / geschickt machen solle.

Und damit solches alles unnachlässig gehalten
werde / So sollen die geschwornen Müller / neben dem
Ambte und Gerichts- Herrn / im Jahr Einmahl die
Mühlen besichtigen / und do einer unrecht befunden /
der soll unnachlässig / nach gestalt und größe der Ver-
handlung / gestrafft werden. Und damit sich weder
die Müller noch ihre Knechte und Lehr- Jungen mit
einiger Unwissenheit zu entschuldigen haben. So wol-
len Wir / daß vorhergehende Mühl- Ordnung alle
Jahr zum wenigsten Einmahl an einem jeden Orte
den Untertanen fürgelesen / und sie derselbigen nach-
zuleben / mit Ernst und Fleiß vermahnet und ange-
halten werden.

Mühl-Inspectores.

Mühl-Schreibers und Waage-Meisters

Gelübde.

Du sollest geloben und schweren / daß du in deinem
Ambt / alles Getrende u. Mehl / das in die Waage
gebracht / jeglichen / was es sey / wieviel es Centner u.
Pfund gewogen habe / durch dich selbst und keine an-
dere

B 3

dere



dere Person/ eigentlich und getreulich in das Waag-
Buch einschreiben/ einem jeglichen/ Arm oder Reich/
mit treuem Fleiß/ recht wägen/ und seinen Ab- und Zu-
gang getreulich und fleißig vergleichen wilst/ damit
dem Müller und Mahlgaste/ jedem seine Gebührnis/
nach Laut der Ordnung/ folge und bleibe / niemand
vor dem andern fördern/ sondern wie die ungefährlich
in die Waage kommen/ nacheinander abfertigen/ dich
die verordnete Zeit/ eigener Person in der Waage fin-
den lassen/ die Gewicht und allen Zeug/ so zur Mühl-
Waag geordnet/ fleißig aufheben/ in acht haben/ und
zuförderst das Rechen-Register treulich verwahren/
damit nichts darinnen radiret / abgethan und ver-
neuert / auch nicht anderwärts abgeschrieben wer-
de / von jedem Sommer / drey Viertel oder halben
Sommer ein- und auszuwägen/ nicht mehr dann Einen
Pfennig / und von einem Viertel Einen Heller neh-
men/ dasselbige Geld von stund an in die Büchse legen/
und wo du erfährest/ daß der Mühl-Waage ichts ab-
gezogen/ oder mangelte/ solches förderlich bey dem Amte
oder Gerichts-Herrn ansagen / und hierinnen keine
Person vor der andern / es sey Reich oder Arm/ umb
Freund- oder Feindschafft/ Liebe/ Gunst oder Haß wil-
len ansehen / oder zum Vortheil oder Nachtheil för-
dern noch verhindern/ mit Worten und Wercken/ auch
von Müllern/ Mahlgästen/ den Thren oder Thrent-
wege kein Geschenk noch Gabe nehmen/ sondern allen
u. jeden treulich u. fleißig dienen/ ohne alle Gefährde.
Mül-

Müllers: Gelübde.

Du solt geloben und schweren/das Mühlwerck mit
aller Zugehör/vermöge der Ordnung und bestes
Verstandes/zu gemeines Nutz Forderung / in Bau/
Würden und Wesen zu bringen und erhalten / einem
jeden das Seine / wann es ein Sömer besonder auf-
schütten/treulich mahlen/bewahren und wieder aus-
antworten / Niemanden das Seine verwechseln/mit
dem Mahlen kein Vorthail/Hinterlist noch Falsch ge-
gen Arme und Reiche gebrauchen / auch nicht mehr
nehmen noch nehmen lassen / denn nach der rechten
Mühlmaßen/der gleichen zu thun/bey deinem Gesinde
bestellen/nicht mehr Mast-Schweine auflegen/denn
dir Inhalts der Ordnung aufzulegen gebühret/kein
Viehe in die Mühle gehen lassen/und gar keine Tau-
ben halten / auch keine Person vor der andern/umb
eignes Nutzens/Liebe/Freund- oder Feindschafft noch
Haß willen/ ansehen/fördern noch hindern/sondern
gleich und recht treulich in acht nehmen / ohne alle
Gefährde.

Mühl: Knechts: Gelübde.

Du solt geloben und schweren/das du wollest alles
Getreid / so in die Mühl gebracht / treulich be-
wahren/und aufs allerfleißigste arbeiten/den Armen
als den Reichen / Niemand das Seine verwechseln/
entwenden/ keinen vor dem andern zu Gefährde för-
dern noch verhindern/sondern in allen Dingen das
Ambt

Ambt eines treuen Ehehalten und Dienstbothen er=
füllen / und das umb keinerley Ursachen willen un=
terlassen / ohne Gefährde.

Mehlbeschauers = Gelübde.

Du solt geloben / daß du deines Ampts / auf erfor=
dern / mit der Schau / Getreyde und Mehls / flei=
sig und treulich abwarten wilt / auch schauen / den Ar=
men sowohl als den Reichen / und nach Befindung
eines Jeden Guths / rechten wahren Bescheid geben /
keine Person hierinnen vor der andern ansehen / för=
dern noch verhindern. Und ob dir Getreyde oder
Mehl fürkame / daran du zweifelst / u. für dich alleine
nicht lautere Erkantnis thun könntest / einen verstan=
digen Becken oder Müller dir durch die Amptleuthe
oder Gerichts = Herren zuordnen lassen / und neben den=
selben rechte Würderung thun / dich auch an deinem ge=
ordneten Lohn lassen begnügen / und hiervon weder
Freundschaft / Feindschaft / Furcht / Eigennuz / Ge=
schenck und keinerley Ursachen verleiten lassen / treu=
lich ohne Gefährde.

Ende der obgeschriebenen Gelübde.

Was mir von Worten zu Worten vorgelesen ist /
und ich angelobet habe / das wil ich stet / fest und
unverbrüchlich halten / als mir **GDZ** helffe / durch
JESUM CHRISTUM seinen Sohn / unsern **HERRN**.
Do nun ein Müller diese Unsere Ordnunge übertreten
wird / der solle nach Gelegenheit ernstlich gestrafft werden.
Signatum Coburg / den 30. Martii, 1685.



Ma 2644

WMA

ULB Halle 3
001 506 579



TA → OL

nc





25

Sühl = **S**

Zu Col
gedruckt und publicir

1 6

Daselbst zu finden bey Jol
Fürstl. Sächs. B

39

